

Reglement über die Ausstellung der Schulzeugnisse und die Promotionen an der Volksschule

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich**

Band (Jahr): **81 (1966)**

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

KANTON ZÜRICH

Reglement über die Ausstellung der Schulzeugnisse und die Promotionen an der Volksschule

Vom 11. Januar 1966

Der Erziehungsrat
beschliesst:

A. Zeugnisse

§ 1. Der Lehrer hat jährlich zweimal Zeugnisse auszustellen über Leistungen, Fleiss und Pflichterfüllung, Ordnung und Reinlichkeit und über das Betragen der Schüler, und zwar je auf Ende des Sommer- und des Winterhalbjahres.

§ 2. In den Zeugnissen erfolgt die Notengebung in allen Fächern des Lehrplanes, wobei in deutscher und französischer Sprache je Noten für die mündlichen und die schriftlichen Leistungen zu erteilen sind. An der Unterstufe werden in den Fächern Gesang, Turnen sowie Biblische Geschichte und Sittenlehre keine Noten erteilt.

§ 3. Ein Zwischenzeugnis ist auszustellen für

1. Schüler, die voraussichtlich nicht in die nächste Klasse befördert werden können, bis spätestens Ende Januar,
2. Schüler, die sich in der Bewährungszeit befinden, bis spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bewährungszeit gemäss § 13 Abs. 2,
3. alle Schüler der 6. Klasse bis Mitte Januar,
4. Schüler der Oberstufe, die in eine höhere Schule übertreten, bis Mitte Januar.

§ 4. Das Zwischenzeugnis umfasst

- a) für Primarschüler die Noten in Sprache und Rechnen,

- b) für Sekundarschüler die Noten in Deutsch, Französisch und Rechnen,
- c) für Realschüler, die voraussichtlich nicht in die nächste Klasse befördert werden können oder die sich in der Bewährungszeit befinden, die Noten in Deutsch und Rechnen,
- d) für Realschüler, welche in die Sekundarschule übertreten, die Noten in Deutsch, Französisch und Rechnen.

§ 5. Die Noten für die Leistungen werden mit den Zahlen 6—1 ausgedrückt. Diese haben folgende Bedeutung: 6 = sehr gut, 5 = gut, 4 = befriedigend, 3 = ungenügend, 2 = schwach, 1 = sehr schwach. Zur besseren Abstufung des Urteils über die Leistungen der Schüler in den einzelnen Fächern und im Hinblick auf die Berechnung des Promotionsdurchschnittes können auch Halbnoten verwendet werden (Verwendungsform 5—6; 4—5). Andere Notenbezeichnungen sind unzulässig. Im Fach Biblische Geschichte und Sittenlehre kann statt einer Note die Bemerkung «besucht» eingetragen werden. An Sonderklassen, die nicht dem Normallehrplan verpflichtet sind, werden die Leistungen in Worten ausgedrückt.

§ 6. Die Bewertung von Fleiss und Pflichterfüllung, Ordnung und Reinlichkeit sowie Betragen ist in Worten auszudrücken, und zwar durch «gut», «genügend», «ungenügend».

§ 7. In der Rubrik «Bemerkungen» soll, wenn nötig, die Notengebung näher begründet werden.

Diese Rubrik dient auch zur Aufnahme allfälliger Bemerkungen im Sinne von § 86 Ziff. 1 lit. e der Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. März 1900.

Besondere Aussetzungen betreffend den Charakter des Schülers sind den Eltern in einer Beilage bekanntzugeben.

§ 8. Die Zeugnisse sind von den Eltern oder Besorgern einzusehen und dem Lehrer nach einer von ihm zu bestimmenden Frist von mindestens vier Tagen unterschrieben zuzustellen. Die Unterschrift bedeutet nicht die Anerkennung, sondern ausschliesslich die Kenntnisnahme der Noten. Die Ver-

weigerung der Unterschrift, Beschädigung oder Beschmutzung der Zeugnisse sowie das Anbringen von Bemerkungen usw. durch Eltern oder Besorger werden mit Ordnungsbusse geahndet. Werden Beschädigungen oder Beschmutzung des Zeugnisses durch den Schüler verursacht, so gelangen disziplinarische Strafen zur Anwendung. — In allen Fällen bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches über die Urkundenfälschung vorbehalten.

§ 9. Alle Eintragungen in die Zeugnisse sind ausschliesslich mit Tinte vorzunehmen.

§ 10. Das Schulzeugnis ist aufzubewahren, damit es beim Eintritt in höhere Schulen oder beim Antritt einer Berufslehre vorgewiesen werden kann.

B. Promotion

§ 11. Schüler der Primarschule, die Ende des Schuljahres im Durchschnitt der Fächer Sprache und Rechnen die Note 3,5 und mehr aufweisen, sind definitiv zu befördern. Diese Durchschnittsnote wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{(Sprache mündlich + Sprache schriftlich)}}{2} + \text{Rechnen) : 2.}$$

Für die Unterstufe gilt als Sprache mündlich:

$$\frac{\text{mündlicher Ausdruck + Lesen}}{2}$$

§ 12. Für den Übertritt in die Oberstufe, die Bewährung in den ersten Sekundar- und Realschulklassen sowie die Beförderung innerhalb der Oberstufe sind die Bestimmungen der Übertrittsordnung vom 11. Juli 1960 und die dazu gehörenden Ausführungsbestimmungen vom 18. Oktober 1960 massgebend.

§ 13. Ein Primarschüler kann trotz Nichterreichens der Durchschnittsnote von 3,5 provisorisch promoviert werden, sofern die ungenügenden Leistungen in besonderen Umständen, wie längere Krankheit, gestörte Familienverhältnisse oder Zuzug aus anderen Schulverhältnissen begründet sind.

Die Schulpflege setzt für provisorisch promovierte Schüler die Dauer der Bewährungszeit fest. Diese soll in der Regel ein Schulquartal umfassen.

§ 14. Erscheint die Promotion eines Schülers gefährdet, so sind dessen Eltern oder Besorger durch den Lehrer frühzeitig zu benachrichtigen.

§ 15. Die Zwischenzeugnisse nach § 3 Ziff. 1 und 2 sowie diejenigen gemäss Ziff. 3 in Gemeinden, welche ganz oder teilweise das prüfungsfreie Übertrittsverfahren in die Oberstufe anwenden (§ 3 lit. a und teilweise lit. b der Übertrittsordnung vom 11. Juli 1960), gelten als Antrag des Lehrers an die Schulpflege bezüglich der Promotion bzw. der Zuteilung. Alle Zwischenzeugnisse sind den Eltern zur Unterschrift zuzustellen.

§ 16. Erheben die Eltern gegen einen Antrag auf Nichtpromotion (§ 15) Einsprache, kann die Schulpflege eine Prüfung anordnen.

§ 17. Alle behördlichen Entscheide über die Nichtpromotion und die provisorische Promotion sind den Eltern unter Rechtsmittelbelehrung schriftlich zuzustellen.

C. Schlussbestimmungen

Das Reglement tritt auf Beginn des Schuljahre 1966/67 in Kraft.

Die Bestimmungen des Erziehungsrates vom 10. Dezember 1929 über die Ausstellung der Schulzeugnisse werden aufgehoben.

Zürich, 11. Januar 1966

Namens des Erziehungsrates,

Der Direktor des Erziehungswesens:

Dr. W. K ö n i g

Der Direktionssekretär:

Dr. R. R o e m e r